

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung – UWG

Grobstruktur für Ansprüche gemäß §§ 8, 9, 10 UWG

I. Obersatz

In der Praxis sind besondere Anforderungen an die konkrete Form (Beschreibung der angegriffenen Handlung und Benennung des Rechtsverstoßes) zu beachten.

II. Internationale Zuständigkeit (Art. 40 EGBGB), örtliche Zuständigkeit (§ 14 UWG) und sachliche Zuständigkeit (§ 13 UWG)

III. Anspruchsberechtigung gemäß § 8 Abs. 3 UWG bzw. § 9 UWG oder § 10 Abs.1 UWG i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG

IV. Anspruchsgegner

Verletzer § 8 Abs. 1 UWG (Wer); Teilnehmer (§ 830 BGB); Störer (§ 1004 BGB analog); Unternehmen (§ 8 Abs. 2 UWG; § 831 BGB; § 32 BGB analog); Geschäftsführer bei unterlassenem Einschreiten nur bei Kenntnis und Möglichkeit zum Einschreiten.

V. Wettbewerbshandlung, die potenziell zu Lasten eines Marktteilnehmers wirkt

VI. Unlauterer Wettbewerb gemäß § 7 UWG oder § 6 UWG oder § 5 UWG oder § 4 UWG oder der Generalklausel des § 3 UWG (praktische Prüfungsreihenfolge in dieser Richtung)

VII. Keine Unerheblichkeit im Sinne des § 3 UWG (Bagatellklausel)

VIII. Spezifische Anspruchsvoraussetzungen des jeweiligen Anspruchs gemäß §§ 8, 9 oder 10 UWG

IX. Keine Einreden oder Einwendungen insbesondere keine Verjährung.

X. Ergebnis